

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 17/10 B

L 4 VG 1/07 (LSG Hamburg)
S 30 VG 16/02 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 18. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18.8.2010 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten ist die Begründungsfrist bis zum 25.11.2010 verlängert worden. Eine Beschwerdebegründung ist während dieser Frist nicht eingereicht worden. Mit Schriftsatz vom 6.12.2010 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er gegenüber dem Kläger bereits mit Schreiben vom 20.10.2010 das Mandat niedergelegt habe.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 25.11.2010 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils vom 18.8.2010 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

